

RS OGH 2013/11/21 1Ob157/13i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2013

Norm

IO §25b Abs2

Rechtssatz

Der Anwendungsbereich des § 25b Abs 2 IO ist derart zu reduzieren, dass er eine Vertragsklausel, wonach der zum Zweck der Sanierung des Schuldners erklärte Verzicht eines Gläubigers auf fällige unbesicherte Forderungen auflösend bedingt durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners bzw eines Unternehmens seiner Gruppe sein soll, nicht unzulässig macht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 157/13i

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 157/13i

Veröff: SZ 2013/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129170

Im RIS seit

12.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at